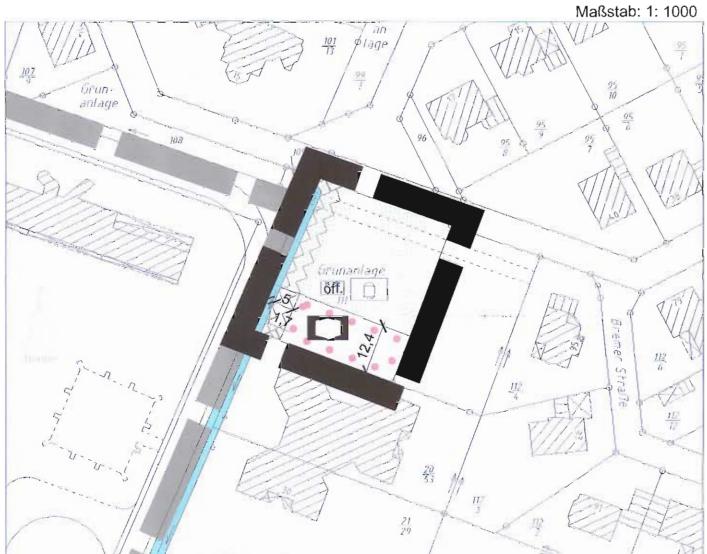


Bebauungsplan Nr. 74, 1. Änderung

der Stadt Nordenham

(Erweiterung Kindergarten Mitte)

- vereinfachtes Verfahren -



Planzeichenerklärung

(nach Planzeichenverordnung vom 18.12.1990)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



Flächen für den Gemeinbedarf



Sozialen Zwecken dieneride Gebäude und Einrichtungen

Grünflächen



Grünfläche



Zweckbestimmung: öffentlich



Spielplatz

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflussens



Wasserfläche (Graben)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbræiches



Umgrenzung der von der Bebauung heizuhaltenden Schutzflächen

Textliche Festsetzungen

1. Entlang der festgesetzten Wasserfläche ist ein Uferstreifen von je 5 m ab der Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Streifen dürfen nur standortgerechte Anpflanzungen erfolgen, die die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigen und die Standsicherheit der Böschung nicht gefährden.

Grünordnerische Festsetzungen

- 1. Mindestens 20 % der unbebauten Fläche des Kindergartengrundstückes ist im randlichen Bereich mit heimischen, ungiftigen und nicht stacheligen Sträuchern zu bepflanzen.
- 2. Die nach den Festsetzungen gepflanzten Bäume und Sträucher im privaten bzw. öffentlichen Raum sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen müssen ersetzt werden.
- 3. Die privaten wie öffentlichen grabenbegleitenden Grünflächen sind als halbruderale Gras- und Staudenfluren auszubilden (1 - 2malige Mahd/Jahr, das Mähgut ist zu entfernen; bei der Mahd sind die Brutzeiten der Vögel zu beachten; Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel) oder als dreireihige Strauchhecke anzulegen.
- 4. Der Spielplatz ist als Rasenfläche mit regelmäßiger Mahd herzustellen. Das Mahgut ist zu entfernen. Der Spielplatz ist durch einen Zaun oder andere geeignete Maßnahmen gegen die offenen Wassergräben im Westen abzusichern.

Nachrichtliche Übernahmen

- 1. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen. auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemal § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörge der Stadt Nordenham, Tel. 04731-84200 oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Tel. 0441/79921-20 bzw. 22 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des ND6chG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- 2. Sollten bei Bay- und Ergarbeiten Hinweise auf Awablagerungen, Bodenverunreinigungen oder kontaminationen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3. Vorhandene offene Gräben und Grüppen müssen gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz in ihrem Bestand dauerhaft erhalten bleiben. Jegliche Veränderungen in und an den Gewässern, wie z. B. Verrohrung, Uferbefestigung, Vertiefung, Verbreiterung und Verfüllungen sind nicht zulässig. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der unteren Wasserbehörde und unterliegen dem Niedersächsischen Wasserschutz.
- 4. Zur Aufreinigung und Unterhaltung der Grüßpen und Grenzgräben sind nach dem Niedersächsischen Wassergesetz die Grundstückeigentürner verpflichtet. Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten.

- 1. Diesem Bebauungsplan liegen die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1900 (Bundesgesetzblatt I, Seite 132), zuletzt geandert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGB, I. S. 446), und die sonst relevanten Reshtsvorschriften zugrunde.
- 2. Gemäß § 6 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), zum Schutz und zur Förderung des defährdeten Seefrosches, ist im Bereich privater Gärten (inkl. Gräben und grabenbegleitender Grünflächen) der Einsatz von Insektiziden und Herbiziden sowie anderer "Gartengifte", die sich schädlich auf die Seefroschpopulation sowie auf z. B. Libellen und Schmetterlinge auswirken könne, verboten. Gleichermaßen gilt dieses Verbot für die öffentlichen Grünflächen im Bereich der Gräben.

Verfahrensschlußvermerk

Mit Rechtswirkung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Nordenham sind die Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 74 für den betroffenen Änderungsbereich außer Kraft gesetzt.

Bebauungsplan Nr. 74, 1. Änderung

der Stadt Nordenham

(E-weiterung Kindergarten Mitte)

- vereinfachtes Verfahren -

- Urschrift -

Ubersichtsplan

M 1:5000

